Gesezgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **04.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I. N. XLIX. Bern, 6. Februar 1800. (17. Pluviose VIII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 21. Januar.

(Fortsetzung.)

Cartier findet auch Eschers Beisatz überflüssig, indem derselbe eine Berechtigung enthält, gegen die kein Gesez da ist, die sich also von selbst versteht; überdem weiß er, daß sich die Vollziehungs-Commission schon in solche Commissionen eingetheilt hat, und daß z. B. Glaire die Vorbereitung der Arbeiten, welche die auswärtigen Angelegenheiten angehen, übernahm.

Huber ist Cartiers Meinung, und verlangt also über Eschers Antrag die Tagesordnung.

Escher zieht seinen Antrag zurück, indem es ihm genügt, daß die Versammlung durch die Berathung desselben zu erkennen gab, daß ihr diese Einrichtung, die die Vollziehungs-Commission allbereits schon getroffen hat, nicht unangenehm sey.

Der § wird durchgestrichen.

§ 6 wird mit den 14 folgenden §§ ohne Einwendung angenommen.

§ 24. Cartier glaubt, es könnte der Fall eintreten, daß auch der Generalsekretär von einem Beschluß des Direktoriums keine Kenntnisse haben dürfte, besonders in Rücksicht auswärtiger Verhältnisse. Man setze also diesem wie dem folgenden § bei, daß jedoch in geheimen Fällen hiervon Ausnahme möglich sey, in welchem Fall der Vicepräsident die Secretarsunterschrift haben soll.

Zimmermann vertheidigt das Gutachten, weil der Generalsecretär immer ein Mann seyn muß, der das Zutrauen des Vollziehungsausschusses unbedingt genießt, und also auch von den geheimsten Verhandlungen nicht ausgeschlossen zu werden braucht, dagegen es nothwendig ist, jemand zu haben, der für die Ausfertigungen verantwortlich sey.

Der § wird unverändert angenommen.

Die übrigen §§ werden ohne Einwendungen angenommen:

Cartier trägt darauf an, den Mitgliedern des Vollziehungsausschusses die gleiche Besoldung zu bestimmen, welche die Direktoren laut dem lezten Gesez darüber erhielten. In Rücksicht einer Amtskleidung aber glaubt er, sollte ihnen selbst diese zu verabreden überlassen und einzig bestimmt werden, daß sie eine dreifarbige Leibbinde tragen sollen.

Custor fodert Rückweisung dieser Anträge an die Commission.

Zimmermann will die beiden Anträge absondern, den erstern in Rücksicht der Besoldung sogleich annehmen, und dagegen den zweiten, die Amtskleidung betreffend, der Commission überweisen.

Huber stimmt Zimmermann bei, doch glaubt er, könnte man dem Vollziehungsausschuß selbst überlassen, sich eine Amtskleidung zu bestimmen, oder wenn man dieses der Commission überläßt, so wünscht er, daß diese erst nach Einführung der neuen Konstitution Rapport mache.

Es wird bestimmt, daß die Mitglieder der Vollziehungs-Commission die gleiche Besoldung erhalten sollen, wie die Direktoren, laut Gesez vom 10. Juli 1799, (4000 Fr. die Wohnung inbegriffen.)

Ueber den Antrag der Amtskleidung geht man zur Tagesordnung.

Der Vollziehungsausschuß übersendet folgende Bothschaft, die der Commission über Organisation der öffentlichen Gewalten überwiesen wird:

Der Vollziehungsausschuß an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Wenn die vollziehende Gewalt die ihr übertragene Aufsicht über die Amtsführung der öffentlichen Authoritäten mit einigem Erfolge ausüben soll, so muß sie nothwendig auch die Mittel besitzen, um dieselben, im Falle irgend einer Abweichung, in die Schranken ihrer Pflicht zurükzurufen, und die Verantwortlichkeit, unter der jeder Beamte steht, die aber ohnedieß ein leerer Name wird, geltend zu machen. Diese Mittel hat zwar die Constitution, in Rücksicht derjenigen Authoritäten, die sie selbst aufstellt, in hinreichendem Maße angewiesen; allein neben denselben sind noch andere Behörden von dem

Gesetze eingeführt, bei ihrer Organisation aber unterlassen worden, für die Wirksamkeit der über sie bestellten Aufsicht zu sorgen. Die vollziehende Gewalt hat sich daher nicht selten ausser Stande gefunden, den gegründeten Klagen, die über Pflichtversäumniß der Munizipalitäten bei ihr einlangten, zu begegnen, und diese leztern zur Erfüllung der auf eine gesezliche Weise an sie ergangenen Aufträge mit Nachdrucke anzuhalten. Auch in Beziehung auf die Gemeindkammern hat sie Euch bereits unterm 22. Augstmonat 1799 auf eine solche Lücke im Gesez, obgleich bisher ohne Erfolg, aufmerksam gemacht, und den Gesichtspunkt dargestellt, unter welchem die Verwaltung des Gemeineigenthums das öffentliche Interesse berührt, und der Euch ohne Zweifel bewogen hat, dieselbe einer gesezlichen Vorschrift zu unterwerfen. So lange wie die Lokalausgaben von den Munizipalitäten angeordnet, die dazu erfoderlichen Fonds aber von den Gemeindskammern, in so weit ihre Einkünfte hinreichen, sollen hergestellt werden, sind manigfaltige Streitigkeiten zwischen diesen beiden Behörden unvermeidlich; und so oft wie die Regierung zu deren Entscheidung berufen ist, vermißt sie die nöthige Vollmacht, um dieselbe auch nur gegen einen geringen Widerstand in Ausübung zu setzen.

Ein solcher Fall hat sich so eben mit der Gemeindkammer von Nyon im Kanton Leman ereignet, nachdem sie vom Anfange ihrer Verrichtungen herdurch beständige Verweigerung von Fonds zu den dringendsten Polizeiausgaben, die vor dem ganz allein aus den Gemeindseinkünften bestritten wurden, die Munizipaladministration in ihrem Gange aufzuhalten und zu lähmen gesucht hatte, nachdem auf die von den ersten Authoritäten des Kantons vielfach gegen sie geführten Klagen nie ein anderer Weg, als der der Ermahnung und Belehrung war eingeschlagen worden, so hat dieselbe zulezt alle Achtung, die sie der Munizipalität, als neue Constitutionsbehörde, schuldig war, so sehr bei Seite gesezt, daß sie unterm 19. Christmonat ein Schreiben in den unschiklichsten und beleidigendsten Ausdrücken an die leztere richtete. Das Vollziehungsdirektorium sah sich daher in dem Falle, der Munizipalität die gebührende Genugthuung zu verschaffen, indem es durch seinen Beschluß vom 27. Christmonat verordnet, daß die Mitglieder der Gemeindkammer vor dem Regierungsstatthalter und der Verwaltungskammer persönlich erscheinen, und in Gegenwart einiger Ausgeschlossenen der Munizipalität ihr Unrecht anerkennen sollten; auch sind sie unterm 7. dieses Monats wirklich erschienen, allein nur um die Zurücknahme der gebrauchten Ausdrücke zu verweigern, und zu bezeugen, daß sie in dem gethanen Schritte weder seiner Form, noch seinem Wesen nach, irgend etwas Ordnungswidriges finden, obgleich der Regierungsstatthalter in der an sie gerichteten Anrede ihnen die Folgen ihres bisherigen Verfahrens mit Schonung und Milde vorgestellt hatte.

Ehe der Vollziehungsausschuß über diesen Fall irgend eine Entscheidung faßt, wünscht er, Bürger Gesezgeber, von Euch erst die Vollmacht bestimmt zu sehen, von welcher er Gebrauch zu machen befugt ist, um die Munizipalitäten sowohl, als die Gemeindkammern, wenn sie sich von der gesezlichen Ordnung entfernen, dahin zurükzurufen, und der sonst unausweichlichen Herabsetzung des öffentlichen Ansehens vorzubeugen. Indem der Vollziehungsausschuß erwartet, daß Sie ihm die zu diesem Ende hin nöthigen Mittel an die Hand geben werden, ladet er Sie ein, diesen Gegenstand mit derjenigen Dringlichkeit, welche die damit in genauer Verbindung stehende Sorge für den öffentlichen Dienst erfodert, in Berathung zu nehmen. Gruß und Hochachtung!

Der Präsident des Vollz. Ausschusses,
(Sign.) Dolder.

Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Sekr.
(Sign.) Mousson.

Das Vollziehungs-Direktorium übersendet folgende Bothschaft.

Der Vollziehungs-Direktorium an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

Das Gesez vom 8ten März 1799 begreift die öffentlichen Ankläger unter der Klasse derjenigen Beamten, denen die Verrichtungen der Advocaten untersagt sind. Dieses Gesez veranlaßte häufig das Ansuchen um Entlassung von Seiten solcher Bürger, welche in der Ausübung von dergleichen Geschäften eine Entschädigung für ihre mühsamen Arbeiten suchten, welche bisher die Erschöpfung des öffentlichen Schatzes nicht genug zu belohnen erlaubte.

Dieser Umstand und die daraus fließenden Betrachtungen bewegen das Vollziehungs-Direktorium, Sie einzuladen, Bürger Repräsentanten, das obenerwähnte Verbot nur auf den Fall einzuschränken, wo ein Civil-Prozeß in eine Criminal-Sache oder in ein Polizei-Vergehen verwickelt seyn würde. Dadurch würden Sie jeder Unschiklichkeit abhelfen, und auf der einen Seite weder dem öffentlichen Ankläger in der Auswahl der Prozesse, deren Vertheidigung er übernimmt, ein allzufreies Spiel lassen, noch auf der andern Seite die Republik des Dienstes solcher Männer berauben, welche zur Erfüllung von wichtigen Verrichtungen fähig sind, von deren bessern oder schlechten Erfüllung so oft das Schiksal eines Bürgers abhängt. Republkanischer Gruß.

Bern, den 3. Jenner 1800.

Der Präsident des Vollziehungs-Direktoriums,
Unterz. Dolder.

Im Namen des Direktoriums der Generalsekr.
Unterz. Mousson.

Koch. Der öffentliche Ankläger ist einer der wichtigsten Beamten der Republik, von dem mehr und minder Ruhe und Ordnung abhängt, und der wichtiger Vorkenntnisse bedarf. Da wir aber diese Beamten nicht so besolden können, wie es die Wichtigkeit der Stelle erfordert, so hätten wir denselben nicht andere Erwerbsmittel abschneiden, und dadurch bewirken sollen, daß viele derselben aus Noth gezwungen, ihre Stellen aufgeben mußten, die entweder sehr schlecht besezt wurden, oder unbesezt blieben; auch ist die Gefahr, Advocaten zu öffentlichen Beamten zu haben, nicht so groß, wie man zu glauben schiene; denn dieses Amt geht nur das Criminal-Wesen an, und die Advocaten hingegen nur Civilgegenstände; ich fodere daher einzig darum Rükweisung an eine Commission, um uns eine schikliche Abfassung der Aufhebung unsers Gesetzes hierüber vorzuschlagen.

Cartier. Gerade der Wichtigkeit dieser Stelle wegen, konnte ich dem Antrag der Vollziehung nicht beistimmen, weil sonst die öffentlichen Geschäfte der Privatangelegenheiten wegen vernachläßigt werden, und deswegen die Bürger in den Kerkern länger schmachten müssen. Ich trage also auf Tagesordnung an, und wünsche eher Erhöhung der Besoldung für diese Beamten, um bei unserm Gesez hierüber bleiben zu können.

Anderwerth. Wider Vernachläßigung ist Oberaufsicht und Verantwortlichkeit da, und da wir aus Erfahrung wissen, daß die hohen Besoldungen in unserer Republik nicht angehen, so stimme ich ganz Kuhns Antrag bei, indem sonst dieses wichtige Amt unfähigen Händen anvertraut werden muß.

Custor will einfache Verweisung an eine Commission, um die Sache selbst näher zu untersuchen. Dieser lezte Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet, Koch, Fischer und Broye.

Der Vollziehungs-Ausschuß übersendet folgende Bothschaft.

Der Vollziehungs-Ausschuß an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Die Constitution macht den Regierungsstatthaltern zur Pflicht, von Zeit zu Zeit, die verschiedenen Theile ihres Cantons zur Ausübung der nöthigen Aufsicht zu bereisen, und das Gesez vom 29ten Jenner fodert sie noch ganz besonders dazu auf. Auch ist dieß je nach dem Bedürfnisse der Zeitumstände und dem Grade der Thätigkeit von diesen Beamten mehr oder weniger geschehen. Allein noch war über die Bestreitung der Auslagen, die mit ihren Amtsreisen verbunden sind, und sich in einigen Cantonen auf beträchtliche Summen belaufen, bis jezt nichts entschieden.

Wenn allfällig bei der anfänglichen Gehaltsbestimmung wäre voraus gesezt worden, daß die Reisekosten von den Regierungsstatthaltern selbst getragen würden, so müßte dadurch nothwendiger Weise in ihrer Besoldung eine Ungleichheit entstehen, die bei dem so verschiedenen Umfange der Cantone gerade im umgekehrten Verhältnisse mit dem Maße ihrer Bemühungen und ihres Diensteifers stünde. Seit der vorgegangenen Herabsetzung der Amtsgehalte aber scheint vollends nicht von ihnen gefordert werden zu können, daß sie ihre Reise-Auslagen auf eigne Rechnung bestreiten. Auf jeden Fall wünscht der Vollziehungs-Ausschuß über diesen Gegenstand eine Regel vor Augen zu haben, und ladet Euch daher, Bürger Gesezgeber, ein, zu bestimmen:

1. Ob die Reisekosten der Regierungsstatthalter von ihnen selbst, oder auf Rechnung der Nation bestritten werden sollen?
2. Und im leztern Entscheidungsfalle, ob diese Auslagen, so wie sie ergangen sind, ersezt, oder nicht vielmehr vermittelst der Entrichtung eines bestimmten Taggeldes vergütet werden sollen?

Gruß und Hochachtung.

Bern, den 30. Jenner 1800.

Der Präsident des Vollziehungs-Ausschusses,
Unterz. Dolder.

Im Namen des vollziehenden Ausschusses der Generalsektr.
Unterz. Mousson.

Auf Anderwerths Antrag wird diese Bothschaft der Besoldungscommission überwiesen, um sobald möglich ein Gutachten vorzulegen.

Der Spitalmeister des Grimselberges bittet um Erlaubniß in der Versammlung seine Steuer aufzuheben.

Koch. Diese Anstalt ist unentbehrlich, um Gemeinschaft zwischen dem Oberland und dem Ober-Wallis zu unterhalten, und darum wohlthätig, weil die Reisenden unentgeldlich da beherbergt werden; ich unterstütze daher dieses Begehren, besonders da die Oestreicher diesen Spital leztes Jahr abgebrannt haben.

Cartier wünscht, daß kein bestimmter Schluß hierüber gefaßt werde, indem auch bei andern ähnlichen Angelegenheiten noch nie versagt wurde, solche Steuren zu sammeln. Dieser lezte Antrag wird angenommen.

Dreißig Hausväter von Granges, im Distrikt Moudon, klagen wieder unordentliche Ernennung eines unfähigen Schulmeisters.

Bourgeois fodert Untersuchung durch eine Commission.

Vreux fodert Verweisung an den Erziehungs-Rath des Leman.

Koch fodert Verweisung an den Vollziehungs-Ausschuß.

Bourgeois beharret, weil die Sache schon vor dem Vollziehungsdirektorium war.

Escher. Das Direktorium ist entsezt worden, weil dasselbe die Angelegenheiten der Republik unzwekmäßig besorgte, hoffentlich wird der Vollziehungsausschuß dieses nun besser thun; man weise also ihm die Bittschrift zu, der dieselbe noch nie behandelte, und hoffentlich Recht schaffen wird.

Jacquier stimmt Bourgeois bei, weil die Sache Untersuchung verdient.

Die Bittschrift wird der Vollziehung überwiesen.

Eine Zuschrift des Unterstatthalters von Zurzach (die wir gelegentlich nachliefern werden) schildert den traurigen Zustand seines Distriktes.

Wetter. Diesem schreklichen Gemälde könnte noch viel beigesezt werden, und es ist auffallend, daß da diese Gegenden den Zehenten bezahlten, den nachher das Direktorium zu Handen der Republik bezog, jezt doch noch die Auflagen bezogen werden sollen; hoffentlich wird die jetzige Regierung besser für billigere Vertheilung der Staatslasten sorgen, und daher weise man ihr mit Anempfehlung diese Zuschrift zu.

Anderwerth folgt mit den gleichen Hofnungen.

Würsch fodert Behandlung einer Bittschrift der Gemeinde Buochs im Distr. Stanz, worin sie begehrt, bei ihrem Collaturrecht für ihre eigne Kirche geschüzt zu werden.

Cartier. Laut einem Direktorialbeschluß ist schon diesem Begehren entsprochen, weil alle Gemeinden, die eignes Collaturrecht hatten, dabei geschüzt bleiben.

Würsch versichert, daß das Direktorium einen Cartiers Anzeige widersprechenden Beschluß gefaßt habe.

Anderwerth fodert Verweisung an den Vollziehungsausschuß, der gewiß hierüber Recht schaffen wird.

Custor fodert Tagesordnung, weil kein Gesez diesem Begehren widerspricht.

Preux folgt Custorn.

Anderwerth beharret.

Carmintran stimmt Cartier und Custorn bei.

Custors Antrag wird angenommen.

Suter im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, über welches auf Eschers Antrag Dringlichkeit erklart wird.

In Erwägung, daß es eine heilige Pflicht ist für die Gesezgeber, die gemachten Gesetze so bald als möglich bekannt zu machen;

In Erwägung, daß durch schleunige Bekanntmachung der Gesetze, Ruhe, Ordnung und Sicherheit des Staats können gehandhabt werden, beschließt der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit:

Jedes Gesez, dessen Druk verordnet wird, soll spätestens in Zeit von 8 Tagen bekannt gemacht werden.

Escher: Erst muß uns die Commission ihr seltsames Gutachten erklären; wird unter Bekanntmachung der Gesetze, Bekanntmachung an die Bürger verstanden, so zeige man auch die Mittel an, wie dieses in Zeit von 8 Tagen geschehen soll; ist aber bloßer Druk hierunter verstanden, so ist diese Zeit in den meisten Fällen zu lange; man weise das Gutachten der Commission zur Ausarbeitung zurük.

Suter. Wer verstehen will, wird auch verstehen, daß hier vom Druk der Gesetze die Rede ist, will man dieß näher bestimmen, so sage man, innert 8 Tagen sollen die Gesetze gedrukt werden.

Custor stimmt Eschern bei.

Huber folgt, um so viel eher, da der Commission der 7te § eines Gutachtens zurükgewiesen wurde, dessen 6 erste §§ schon angenommen sind.

Suter vereinigt sich auf diese Erläuterung hin mit Eschern.

Das Gutachten wird der Commission zurükgewiesen.

Die Gemeinde Rogliswyl, im Kanton Luzern, macht Einwendungen wieder die Stellung eines Soldaten mehr, als sie schon geliefert hat.

Auf Hechts Antrag wird diese Bittschrift der Vollziehung überwiesen.

Die Munizipalität von Appenzell bezeugt ihre Freude und Hoffnungen über die Ereignisse des 7ten Jenners. Diese Zuschrift, die im N. 32. dieses Blatts abgedrukt ist, wird dem Senat mitgetheilt.

Nachmittagssitzung.

Die Gemeinden Zimlisperg, Seewyl, Mooß, Affoltern, Dinterswyl und Frauchwyl, im Distrikt Rapperschwyl, klagen, daß sie dem Pfarrer von Rapperschwyl Holz liefern müssen, da dieß vorher aus den Nationalwaldungen geliefert wurde.

Diese Bittschrift wird dem Vollziehungsausschuß überwiesen.

Christian Schöni, von Obermündtg im Kanton Bern, klagt, daß er als Holzfrevler zu stark bestraft wurde, und fodert Begnadigung.

Man geht zur Tagesordnung.

Die Munizipalitäten des Distrikts Sempach, im Kanton Luzern, klagen über Nichtbezahlung der Geistlichen in diesem Kanton.

Anderwerth. Die vereinigte Commission hat hierüber mit dem Vollziehungsausschuß gearbeitet: man weise es dieser leztern zurük.

Dieser Antrag wird angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I. N. L. Bern, 7. Februar 1800. (18. Pluviose VIII.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 22. Januar.

(Fortsetzung.)

B. Peter Lorenz Schärer, vom Mumliswyl im Kanton Solothurn, fodert für die vom Kriegsgericht zum Schellenwerk Verurtheilten, Begnadigung.

Cartier hofft, die baldige Amnestie werde diesem Begehren entsprechen; unterdessen weise man diese Bittschrift der Vollziehungscommission zu.

Huber folgt, versichert aber, daß diese verurtheilten Bürger schon auf Bürgschaft hin, nach Hause gelassen worden seyen.

Die Bittschrift wird dem Vollziehungsausschuß überwiesen.

Friedrich Bürri, von Oberlindach, Distrikt Zollikofen, bittet um Holz aus den Nationalwaldungen.

An die Vollziehung gewiesen.

B. Decan Escher von Pfäffikon und B. Decan Nägeli von Wetzikon, im Kanton Zürich, stellen die traurige Lage der Geistlichkeit und Schullehrer ihrer Gegenden vor, und fodern die rückstandige Besoldung.

An die Vollziehungscommission gewiesen.

Die Vögte des B. Ströbel von Deutschbüren, im Distrikt Arau, fodern das Vermögen dieses unglücklichen Bürgers, der sich im Gefängniß entleibt hat, für dessen arme Hinterlassene.

Zimmermann fodert nähere Untersuchung durch eine Commission, weil vielleicht noch ein Criminalprozeß gegen die Hinterlassenen dieses Verunglückten obwaltet.

Der Gegenstand wird an eine Commission gewiesen, in die geordnet werden: Lüscher, Grafenried, Kulli.

Die Badwirthe von Rohrimoos und Schlegweg im Distrikt Stafisburg, fodern Ausnahme von der Bezahlung der Patente für das Weinschenken, weil sie nicht das ganze Jahr durch wirthen und die Bader in diesen Zeiten unbesucht bleiben.

An den Vollziehungsausschuß gewiesen.

B. Ulrich Ritschards, von Oberhofen, im Distrikt Thun, beklagt sich über gesezwidriges Verfahren seines Gerichts.

An den Vollziehungsausschuß gewiesen.

Das Distriktsgericht Zollikofen fodert für 15 Monat rückstandige Besoldung.

An den Vollziehungsausschuß gewiesen.

Peter Lorenz Scharer von Mimliswyl, Kanton Solothurn, fodert Besoldung für Geistliche und Schullehrer, und glaubt, der Getreide-Zehend wäre hierzu zweckmäßig.

Auf Cartiers Antrag wird auch diese Bittschrift der Vollziehungscommission überwiesen.

Die Munizipalitaten des Distrikts Zolikhofen fodern, daß sie die bezogenen Auflagen sogleich dem Obereinnehmer übergeben, und dafür die Besoldung des Distriktseinnehmers beziehen dürfen.

An die Vollziehungscommission gewiesen.

Die Verwandten und Freunde des B. Rouge, im Distrikt Lavond, im Leman, begehren dessen Begnadigung von einem Contumazurtheil wegen dem zufalligen Tod von Joh. Mich. Lavanchy.

An die Vollziehungscommission gewiesen.

Der Munizipalitatspräsident von Hizkilch, im Kanton Baden, zeigt an, daß ein gewisser Müller aus Deutschland von Agenten ein Zeugniß erhalten habe, welches Unrichtigkeiten enthält.

Escher fodert Mittheilung an die Vollziehungscommission, damit sich diese darnach richten könne.

Blattmann fodert Tagesordnung, weil die Sache schon berichtigt zu seyn scheint.

Man geht zur Tagesordnung.

Die Munizipalität von Chateau d'Oix, im Leman, macht Bemerkungen über einen Handlungstraktat mit Frankreich, und klagt über ein Arrete der Verwaltungskammer, dem zufolge kein Stück Vieh verkauft werden darf, welches man nicht drei Wochen gefüttert hat.

Cartier will den ersten Gegenstand der Vollziehung, und den zweiten einer Commission überweisen.

Graf folgt.

Desloes will das Ganze der Vollziehung überweisen.

Zimmermann folgt diesem lezten Antrag, welcher angenommen wird.

B. Desportes von Crassier, im Distrikt Nion, im Leman, wünscht die schuldigen Abgaben durch Schuldtitel auf die Nation zu entrichten.

Diese Bittschrift wird einer Commission übergeben, in die geordnet werden: Escher, Blattmann und Maulaz.

B. Claudius Orsal zu Pont, Kanton Freiburg, fodert Entschädigung für eine verlohrene Beamtung.

Dieser Gegenstand wird vertaget.

Mehrere Grundbesitzer vom Thal Annivier, im Kanton Wallis, begehren die Aufhebung des Weidgangs und Festsetzung einer Loskaufungssumme

Diese Bittschrift wird bis zu Behandlung des hierüber schon vorgelegten Gutachtens vertaget.

Zehen arme Bürger aus der Gemeinde Villarzet, im Kanton Leman, begehren, daß die Feldhüter von jedem einzelnen Bürger nach Verhältniß seines Landes bezahlt werden.

Man geht zur Tagesordnung.

Der Advokat La Porta von Lausanne fodert Abänderung des Allianztraktates mit Frankreich, dem er die meisten Uebel, unter denen Helvetien leidet, zuschreibt; auch macht er noch verschiedene andere Bemerkungen über die Lage der Republik.

Anderwerth. Eine ähnliche Bittschrift ist schon dem Senat übersandt, und von diesem der vereinigten Commission übergeben worden, man lege also diese Bittschrift zur allgemeinen Einsicht auf den Kanzleitisch.

Dieser Antrag wird angenommen.

B. Benedikt Hübscher von Saurenhorn, Kanton Bern, fodert ein kleines Stück Land im Wald Friesnisberg, zu Anpflanzung einiges Gemüses für seinen Unterhalt.

Der Vollziehungscommission zugewiesen.

Die Bürgerin Anna Schneider Hohwald von Thöringen, im Distrikt Wangen, begehrt das Erbtheil ihres Vaters, obschon sie von ihm ausser der Ehe erzeugt ist, dieser aber keine ehelichen Kinder habe.

Man geht auf die Gesetze begründet zur Tagesordnung.

Die armen Bürger von Thöringen, im Kanton Bern, beklagen sich über die reichern Bauern dieser Gemeinde, welche sich zum Schaden der Armen die Gemeindgüter zueignen.

Man geht auf die Richterlichkeit der Sache begründet, zur Tagesordnung.

Mehrere Munizipalbeamte aus der Gemeinde Bümpliz, bei Bern, klagen die übrigen Munizipalbeamten an, und erklären, daß sie nicht mehr mit diesen die Munizipalität ausmachen wollen.

Koch. In dieser Munizipalität ist Zerwürfniß, die Sache muß von der Vollziehung näher untersucht werden, also weise man ihr diese Bittschrift zu.

Dieser Antrag wird angenommen.

Senat, 22. Januar.

Präsident: Keller.

Der Beschluß wird verlesen, der den Vollziehungsausschuß einladet, daß er das Betragen aller von dem ehmaligen Direktorium angestellten Regierungscommissars untersuchen lasse, und den gesezgebenden Rathen seinen Bericht darüber erstatte, mit Auszeichnung derjenigen, welche ihre Auftrage wohl oder übel vollzogen haben.

Zäslin glaubt, dies liege von sich selbst schon in den Pflichten der vollziehenden Gewalt; er sieht den Zwek dieser besondern Einladung nicht ein, und stimmt entweder zu einer Commission oder zur Verwerfung.

Pettolaz. Der Beschluß, der euch vorgelegt wird, gründet sich auf die Gerechtigkeit; längst hat er ihn gewünscht; er ist erfoderlich, um eine Menge Klagender zu befriedigen; auch den vielfältig beschuldigten Commissarien ist man diese Gerechtigkeit schuldig.

Luthard stimmt zu Verwerfung; die Resolution ist einerseits überflüssig, anderseits möchte er jezt die Vollz. Commission nicht mit solchem Detail beladen — hauptsächlich aber verwirft er den Beschluß, aus folgendem Gesichtspunkt: jede Regierung hat ein gewißes politisches System; unsre vorige Regierung handelte von politischem Fanatism und Willkühr geleitet: das Sprichwort sagt, wie der Herr, so der Knecht — Mithin muß auf Rechnung der Regierung vieles von dem was die Commissarien thaten, gebracht werden; unsre Einladung könnte auch eine Art Reaction veranlassen; unsere Verwerfung hingegen wird keineswegs die Untersuchung des Betragens solcher Commissarien, die sich strafbare Handlungen zu schulden kommen ließen, hindern.

Muret. Seit einiger Zeit ertönten die Sitzungen der Räthe und die öffentlichen Blätter von Klagen gegen Regierungscommissarien. Die Beschuldigten müssen Untersuchung verlangen, und dieser Beschluß ist in der Ordnung; ich hoffe, ihm wird besser als den bisherigen Einladungen entsprochen werden — Der Vollz. Ausschuß wird daraus keinen Stoff zu Reactionen schöpfen, und gerechte, unpartheiische, auf Thatsachen gegründete Urtheile fällen. Ich nehme den Beschluß an. Dadurch, daß wir dem Direktorium erlaubten, aus der Mitte der gesezgebenden Räthe Commissarien zu wählen, ist freilich ein nachtheiliger Umstand entstanden; das Direktor-

rium durch Beifall oder Tadel dieser Commissarien übt eine Suprematie über die Repräsentanten aus, die ihm nicht zukommen sollte; aber nun einmal der Fehler begangen ist, muß man auch seine Folgen tragen. Ich wünschte übrigens, daß wir eine Liste aller der Glieder erhielten, die als Commissars in verschiedenen Kantonen sind gebraucht worden, um daraus zu sehen, ob nicht dem Gesetze zuwider, Glieder der Gesezgebung ohne Bewilligung der Räthe solche Aufträge übernommen haben.

Mittelholzer. Der Beschluß ist veranlaßt worden, durch eine Stelle in dem Bericht der vereinigten Commission beider Räthe, die einigen Gliedern des großen Rathes, die auch Commissarien gewesen war, auffiel. — Der Beschluß scheint ihm aber durchaus überflüssig; das vormalige Direktorium hat gewiß häufig genug inconstitutionelle Vollmachten ertheilt — und der gegenwärtige Vollz. Ausschuß hat wichtigere Geschäfte als nun in allen den Detail wieder einzutreten; wer sich durch den Commissional-Bericht beleidigt glaubt, mag an die Commission dafür Recurs nehmen.

Pettolaz. Gerade was Mittelholzer sagt, beweist die Nothwendigkeit der Annahme dieses Beschlusses; die vereinigte Commission hat Verdacht ausgestreut, über Personen, die zum Theil in der Nationalstellvertretung sitzen, und der Verdacht darf nicht ohne Untersuchung auf ihnen liegen bleiben.

Mittelholzer. Die Unkunde und die Immoralität verschiedener Commissarien sind weltkundig, und wer Satisfaktion darüber verlangt, daß die Commission derselben erwähnt hat, der komme zu mir, ich bin bereit ihm sie zu geben.

Von Flüe. Wenn er glauben könnte, die Uebel, welche die Commissarien anstellten, würden durch Untersuchung ihres Betragens gehoben werden können, wollte er den Beschluß gerne annehmen — allein davon kann er sich durchaus nicht überzeugen; er sieht darin nur eine unangenehme und zu nichts führende Beauftragung der Regierung, die so viel wichtigeres nun zu thun hat.

Carlen wünscht, daß das Betragen der Commissarien, deren auch er einer war, untersucht werde, und stimmt darum zur Annahme.

Bay. Im Grundsaz stimme ich Carlen und dem Fiat lux bei — und darum auch zur Annahme. In so weit das Betragen der Commissarien sich auf die vom Vollz. Direkt. eine Zeit lang besessenen ausserordentlichen Vollmachten bezog, sind sie unverantwortlich: haben sie sich aber eigenmächtiger Gewaltthatigkeiten und Unsittlichkeiten schuldig gemacht, so verdienen sie Strafe; den unter uns sitzenden rechtschaffenen Commissarien sind wir die Annahme des Beschlusses schuldig.

Schneider wird jederzeit mit Freuden Rechnung über sein Commissariat ablegen, und findet höchst nöthig, daß der Beschluß angenommen werde.

Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen, der die Wahlen der Wahlversammlung des Kantons Sentis als gültig erklärt.

Er wird einer Commission übergeben, die in 2 Tagen berichten soll; sie besteht aus den Bürgern: Ziegler, Bertholler und Schärer.

Der Beschluß wird verlesen, der dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einen Credit von 10000 Fr. eröffnet.

Bay räth zur Annahme; jede Auskunft, die eine Commission verlangen könnte, liegt bereits vor Augen; die Geschäfte dieses Ministeriums werden unter dem neuen Vollz. Ausschuß auch neu belebt werden.

Zäslin ist gleicher Meinung, um so mehr, da eben dieses Begehren schon im Dezember vom Senat durch eine Commission untersucht ward.

Pettolaz will auch annehmen; er wünschte aber bei dieser Gelegenheit, daß die gesezgebenden Räthe von Zeit zu Zeit über das, was die helvetischen Minister in Paris thun, unterrichtet würden.

Der Beschluß wird angenommen.

Zäslin im Namen einer Commission legt über den Beschluß, der die Wahlen der Wahlversammlung des Kantons Zürich gutheißt, folgenden Bericht vor:

Die Wahl-Versammlung des Cantons Zürich war unstreitig eine der betrachtlichsten Helvetiens sie bestunde nach der Ausschließung der Hälfte durch das Loos in einer Zahl von 213 Wahlmännern. Nicht minder stark war, so wie der Verbalprozeß zeigt, ihre Beschäftigung, da während ihren in zwei Zeitpunkten vom 26ten bis zum 31ten December, und vom 6ten bis zum 10ten Jenner gehaltenen Sitzungen 4 Glieder in den Senat, 3 Glieder in die Verwaltungs-Cammer, 4 Suppleanten in gleiche Cammer, 4 Cantonsrichter, 9 Suppleanten in das Cantonsgericht, und 17 Distriktsrichter gewählt wurden, ohne 3 besondere Wahlen von 2 Senatoren und einem Cantonsgericht-Suppleanten zu rechnen, die durch eingelangte Entlassungs-Begehren veranlaßt wurden. Zu wundern ist sich demnach nicht, daß diese Versammlung dem Gesetze vom 6ten December jüngsthin kein Genüge leisten, und nach dessen Vorschrift ihre Wahlen bis zum 31ten December nicht beendigen konnte. Schon ist sie zwar hierüber durch das nachwärts ergangene Dekret der gesezgebenden Räthe vom 3ten Jenner aller Verantwortlichkeit enthoben, wenn aber noch durch den Verbalprozeß selbst sich zeiget, daß die gedrukte Lage des Cantons, nebst starken Truppenmärschen und Einquartierungen die Wahlmänner genöthigt haben, zu Besorgung ihrer häuslichen Angelegenheiten ihre an-

gefangene Sitzung zwischen dem 31ten December und 6ten Jenner zu unterbrechen, so kann auch diese Vertagung der Versammlung auf keine Weise zur Last gelegt werden.

Leicht läßt sich der kleine Umstand erklären, daß die eigentliche Eröffnung und Arbeit der Versammlung erst den 27ten December den Anfang nahmen, wenn bedacht wird, daß mehrere Glieder derselben wegen Entfernung sich am 26ten December nicht zeitlich werden eingefunden haben, und Tags vorher ein großer Festtag war. Eben so könnte bemerkt werden, daß bei der zweiten Wiederzusammentretung des Wahlcorps den 6ten Jenner sich die vollständige Zahl der Glieder nicht mehr einfände, sondern 25 bis 30 derselben immerhin fehlten, doch versäumte die Wahlversammlung nicht, durch ihr Bureau den Zurükgebliebenen die nöthigen Einladungen und Ermahnungen zugehen zu machen. Ihre Commission, Bürger Repräsentanten! hat nebst dem Beschlusse des großen Raths vom 17ten dieses auch den beigefügten Verbalprozeß erwähnter Versammlung gehörig untersucht, sie fande in lezterm nichts weder der Constitution noch den Gesetzen zuwiderlaufendes, die Unterzeichnungen sind ebenfalls in der behörigen Ordnung.

Der in dem Erwägungsgrund des Beschlusses bemerkte Umstand, die Erwahlung des Bürger Tobler in den Senat betreffend, ist der Aufmerksamkeit der Commission nicht entgangen, sie hat sich aber auch von der Richtigkeit der Erklärung überzeugt, daß die zweite Ernennung dieses Bürgers constitutionsmaßig seye, maßen aus dem Verbalprozesse erhellet, daß Bürger Tobler nach seiner ersten Ernennung nicht nur seine getragene Pfarrstelle zu Handen der Verwaltungskammer niedergelegt, sondern zugleich die Senatorstelle wieder in die Hande des Wahlcorps zurükgegeben hat, so daß man leztens eine neue Wahl vorzunehmen im Falle war, wo alsdenn von 186 Stimmgebenden durch große und absolute Mehrheit von 147 Stimmen der Bürger Tobler abermals zum Senator gewählt wurde. Uebrigens theilt die Commission vorlaufig mit dem ganzen Senat das Vergnügen, vermittelst der getroffenen Wahlen, Männer von bekannter Rechtschaffenheit, und besonders zum zweitenmal den würdigen Bodmer in unserer Mitte zu sehen; sie räth einmüthig zur Annahme des die sämmtlich getroffenen Wahlen gutheißenden Beschlusses.

Der Beschluß wird angenommen.

Folgender Antrag Genhards wird in Berathung genommen.

Bürger Senatoren!

Sie haben vor einigen Tagen einen wichtigen Schritt gethan, da Sie das Vollziehungs-Direktorium auflosten, und an seine Stelle einen provisorischen Vollziehungs-Ausschuß wählten. Die blos provisorische Einsetzung dieses leztern, soll dem Volk ein unverkenntbarer Beweis seyn, daß wir ihm recht bald eine neue Verfassung vorlegen wollen. Aber sind wir wohl im Stande dieses so bald zu leisten, als es das Volk schon lange und sehnlich wünscht? Werfen wir einen Blik auf den gewöhnlichen Gang unserer Berathungen, und wir nehmen wahr, daß dieses eine der Hauptursachen ist, wenn wir bisher noch nicht die nothwendigsten Gesetze abfassen konnten.

Dürften wir wohl vermuthen, daß die Berathung über den neuen Constitutionsentwurf, wenn sie von ihrem Anfang bis ans End den gewöhnlichen Gang nehmen soll, geschwinder als jene unserer wichtigeren Gesetze geendigt würde? Muß man nicht vielmehr voraus setzen, daß die Berathung dieses äusserst wichtigen Gegenstandes länger als jeder andere dauern müsse? Wie leicht könnte es sich fügen, daß die von dem einen Rath nach Monat langen Berathungen angenommene Constitution, von dem andern, nach Wochen langen Commissionaluntersuchungen und nicht kürzern Berathungen wieder verworfen würde? Ein Fall, der sich doch so oft bei den wichtigsten Gesetzen ereignet.

Es wäre daher die Behauptung aber nicht so ungeraumt, wenn man analogisch aus dem Gang anderer Berathungen schließen würde, daß die Berathung des neuen Constitutions-Entwurfs, wenn sie nach den gewöhnlichen Formen in jedem Rath Artikelweise geschehen soll, wenigstens die Zeit eines halben Jahrs erfordern dürfte. Würde auch bloß die Hälfte dieser Zeit dazu erfordert, so frage ich Sie, ob wir es bei unserm Gewissen und unserm Volk verantworten könnten, wenn wir nicht trachten würden, auf eine kürzere, einfachere Art in der Berathung dieses Gegenstandes vorzuschreiten, und dabei die Rechte und Pflichten der Nationalrepräsentation aufs heiligste zu beobachten. Dadurch, daß ich in dem vorliegenden Vorschlage zwei vereinigte Commissionen vorschlage, glaube ich den Endzweck zu erzielen, daß der Konstitutionsentwurf naher geprüft, richtiger beurtheilt, und geschwinder in den Rathen angenommen oder verworfen wird. (Die Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung.

Der Bürger Dorimann oder Friedmann, Mahler, der sich einige Zeit zu Münster, Kanton Luzern, aufgehalten, und mit Frau Catharina Geist verheirathet hat, ist ersucht, den Schwestern Serini in Basel seinen dermaligen Wohnort anzuzeigen, indem sie ihm angenehme Nachrichten mitzutheilen haben. Sollte der Bürger Dorimann oder Friedmann nicht mehr am Leben seyn, so erwartet man, daß dessen Frau, oder ihr Sohn, diesem Verlangen entsprechen werde.

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I. N. LI. Bern, 7. Februar 1800. (12. Pluviose VIII.

Gesezgebung.

Senat, 22. Januar.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung von Genhards Antrag.)

Gestehen wir es uns, daß bei sehr wenigen aus uns der Fall in frühern Jahren von ferne nur vermuthet werden durfte, daß eine Constitution zu verfassen, der Gegenstand unserer Arbeiten werden könnte, und daß eine umständlichere Vorbereitung dazu nothwendiger, als bei jedem andern Gegenstand seyn müsse. Die Versammlung kann sich aber gewiß nicht bequemer dazu vorbereiten, als wenn sie nach meinem Vorschlage (wie ich dafür halte) Mitglieder, denen sie in diesem die beste Kenntniß und Zutrauen zumuthet, auswählet, und ihnen die genauere Prüfung und weitläufigere Berathung überträgt, und sich das Recht vorbehalt, die noch übrige Zweifel auch in den Rathen aufzuwerfen, und darüber abzustimmen. Es geschieht vorzüglich in der Absicht, um die Versammlung in Stand zu stellen, ohne langere Debatten darüber abzustimmen, wenn ich darauf antrage, daß die Mitglieder des größern Ausschusses den Berathungen des kleinern, und alle Mitglieder beider Räthe jenen des größern beiwohnen sollen. Endlich halte ich jene Mitglieder, die das Ganze prüften, für die besten Erklärer jedes Zweifels, der während den Debatten in den Räthen vorkommen möchte. Ich schlage demnach vor:

1. Die von der Revisionscommission entworfenen Gutachten der Majorität und der Minorität sollen 6 Tage auf dem Kanzleirisch liegen; es seye dann, daß die Rapporte sogleich gedruckt und den Mitgliedern beider Räthen ausgetheilt werden.

2. Ein jeder Rath wählt 3 Mitglieder zu einer vereinigten Commission durch geheimes Stimmenmehr, die noch 6 andere Mitglieder ausser den Rathen durch absolutes Simmenmehr gewahlt, zu sich nehmen. (Die Forts. folgt.)

Ueber einige Punkte von Laharpes Vertheidigungsschrift, von Kuhn, Mitglied des grossen Raths.

Der Bürger Laharpe hat seine den gesezgebenden Räthen eingereichte Vertheidigungsschrift, mit verschiedenen seither beigefügten Anmerkungen begleitet, folglich in einer veränderten Gestalt, in dem helvetischen Bülletin abdrucken lassen. Zwei dieser neu hinzugekommenen Noten betreffen einige meiner Verhandlungen als Regierungscommissar bei der Armee, welche der Bürger Exdirektor in ein nachtheiliges Licht zu setzen sich bemüht. Ich will die Thatsachen wieder herstellen, und das Publikum wird einen sichern Maaßstab haben, nach der es die Wahrhaftigkeit dieses Bürgers beurtheilen, und den Grad von Zutrauen abmessen kann, den seine Vorgeben verdienen.

Ausser vielen grössern und kleinern Berichten, die das Vollziehungsdirektorium während meiner Sendung von mir erhalten hatte a), habe ich demselben nach meiner Rükkunft von der Armee noch drei Hauptrapporte abgelegt. Der erste betraf die traurige Lage der in der Linie der fränkischen Armee gelegenen Gegenden, und enthielt eine Rechenschaft über die Mittel, die mein College Vonflühe und ich angewendet hatten, um unsern Mitbürgern ihr hartes Schikfal zu erleichtern. Er ist vom Heumonat 1799 b). Der zweite Bericht bestand in einer genauen Darstellung der Maaßregeln, die ich vor dem Einmarsch der feindlichen Truppen in die östlichen Kantone Helvetiens zu Rettung des daselbst vorhanden gewesenen beweglichen Nationaleigenthums genommen hatte. Dieser Rapport wurde von mir unterm 16ten Augstmonat 1799 eingereicht, und von dem Vollziehungs-

a) Ihre Anzahl beläuft sich auf 130.

b) Dieser Bericht ist, wie ich gehört habe, dem helvetischen Minister in Paris zugesendet worden, um ihn der fränkischen Regierung unter Augen zu legen. Mir hingegen hat das helvetische Direktorium nicht einmal den Empfang desselben bescheinigt.